Geändert auf Grund der Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes und der Industrie- und Handelskammer

Gemeinde Stemwede
Bebauungsplan Nr. 2.11 "Mesenkamp" im Ortsteil Wehdem
Text

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), § 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG in der Fassung vom 21. April 1970, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. S. 1237, berichtigt 1969 S. 11) und vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429).

1. Art der baulichen Nutzung
 1.1 Eingeschränktes Dorfgebiet MD (E) gemäß § 5 (3) BauNVO. Zugelassen werden gemäß § 5 (2) 4, 6, 7, 10 Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen, sonstige nicht störende Gewerbegebiete und Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung
 2.1 Gebäudehöhe:
 Die gewerblichen Bauwerke dürfen eine Höhe von 10,50 m nicht überschreiten.

3. Bauweise
 3.1 Gebäudelänge:
 Gebäude, die aus betrieblichen Erfordernissen eine Länge von 50 m überschreiten, werden zugelassen.

4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 4.1 Bepflanzung der Betriebsgrundstücke
 Mindestens 10% eines jeden Betriebsgrundstückes sind mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Stemwede, den 27. Juli 1976

Der Gemeindedirektor

- b. w. -

Dieser ~~Plan~~/Text ist gemäß §6(1)/§11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 05.4.79

Az. 35.21.11/10-64 LW 5

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:



DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEM. § 103 BAU O NW VOM 27.1.1970 (GVNW S. 96) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG GENEHMIGT.

AZ.: 64 10 80

MINDEN, DEN 30.4.79



DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.

(MÜLLER)
LTD. KREISBAUDIREKTOR